

Anmeldung interner Bereich lakt.de

1. Klicken Sie auf das Login-Symbol.
2. Wählen Sie „Neuen Account anlegen“.
3. Wählen Sie den für Sie zutreffenden Zugangstyp:

3.1 „Kammermitglied“

Apothekerinnen, die in Thüringen arbeiten bzw. wenn sie nicht berufstätig sind, in Thüringen wohnen.

3.2 „freiwilliges) Kammermitglied“

Pharmazeutinnen im Praktikum, die in Thüringen arbeiten bzw. wenn sie nicht berufstätig sind, in Thüringen wohnen.

3.3 „Tätig in Thüringen“

Nicht approbiertes pharmazeutisches Personal bzw. nicht pharmazeutisches Personal im Sinne der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind Personen, die in Thüringen arbeiten bzw. wenn sie nicht berufstätig sind, in Thüringen wohnen. Dazu gehören auch Studierende der Pharmazie, die in Jena studieren.

3.4 „Tätig außerhalb Thüringens“

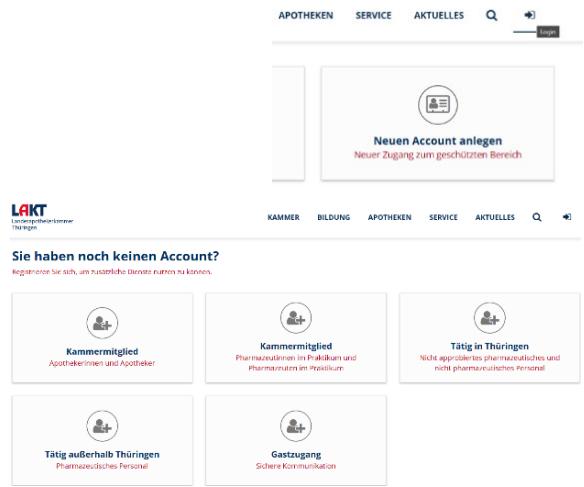
Nicht approbiertes pharmazeutisches Personal im Sinne der ApBetrO sind Personen, die nicht in Thüringen arbeiten bzw. wenn sie nicht berufstätig sind, nicht in Thüringen wohnen.

3.5 „Gastzugang“

Personen, die sicher mit der LAKT kommunizieren wollen, aber keinen beruflichen Bezug zur Apotheke im Sinne der ApBetrO haben.

4. Nach der Auswahl der zutreffenden Zugangsgruppe bestimmen Sie Ihre eigenen Zugangsdaten. Dazu gehören ein Benutzername, ein Alias, ein Passwort und eine persönliche E-Mail-Adresse. Damit erzeugen Sie einen „Einmal-Zugang“, der Ihnen als Bestätigungs-LINK an die gewählte E-Mail-Adresse zugesendet wird. Wenn Sie diesem LINK folgen, haben Sie Ihr geschütztes Konto auf lakt.de aktiviert bzw. Ihre E-Mail verifiziert.

Um nun die Funktionen der Website nutzen zu können, d. h. z. B. sich für den Stellenmarkt oder **Fortbildungen anmelden** zu können, sind einige persönliche Daten von Ihnen erforderlich. Für Kammermitglieder schreibt die Meldeordnung die Daten vor, die Sie uns mitteilen müssen. Um als Pharmazeut/in an Fortbildungen teilnehmen zu können, benötigen wir **eine Kopie Ihrer Berufs- bzw. Approbationsurkunde**.



Warum ist die Vorlage der Berufsurkunde erforderlich?

Unsere Fortbildungen richten sich in den meisten Fällen an pharmazeutisches Fachpersonal. Um sicherzustellen, dass die Referentinnen nicht gegen Auflagen des Heilmittelwerbegesetzes verstößen, müssen wir Maßnahmen ergreifen, dass zu diesen pharmazeutischen Fortbildungen nur Fachpersonal Zugang hat. Dies geschieht durch eine elektronische Kopie der Berufsurkunde. Studierende oder auch Schülerinnen in PTA-Schulen, die noch keine entsprechende Berufsurkunde besitzen, nutzen als Nachweis eine aktuelle Studien- bzw. Schulbestätigung oder ein „Ausbildungszeugnis“.